

# Bedingungen für Überlassung von Software-Nutzungslizenzen + Softwareservice-Vertrag

## 1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Gegenstand dieser Bedingungen ist die Überlassung von Software durch die HOTTGENROTH GmbH, nachfolgend HOTTGENROTH GmbH genannt. Unter Software sind zu verstehen: Programmiersprachen, Übersetzungsprogramme, Programmgeneratoren, Dienstprogramme, Testhilfen und Standardanwenderprogramme, nachfolgend Programme genannt.

Bei Programmen, für die ein Servicepreis vereinbart ist, übernimmt HOTTGENROTH GmbH den Softwareservice bis zur Beendigung des Softwareservice-Vertrages.

1.2 Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Programme sowie die zu zahlende Gebühr ergeben sich aus Bestellung/Auftragsbestätigung.

1.3 Bei Systemerweiterungen werden die weiteren Programme in den Vertrag einbezogen.

## 2. Programmüberlassung

2.1 Die Programme werden dem Anwender mittels eines Datenträgers bzw. Downloads überlassen.

2.2 Der Anwender führt die Programme in seinen Betrieb ein.

2.3 HOTTGENROTH GmbH kann die Programme am Installationsort auf der vom Anwender bereitgestellten Datenverarbeitungsanlage installieren. Für die Durchführung der Installationsarbeiten werden dem Anwender einmalige Nebenkosten berechnet. Die Installation enthält keine programmspezifische Einweisung.

2.4 Auf Anforderung des Anwenders wird HOTTGENROTH GmbH nach ihrer Wahl den Anwender am Installationsort oder in HOTTGENROTH GmbH-eigenen Schulungskursen zu den jeweils üblichen Bedingungen in die Handhabung der Programme einweisen.

## 3. Nutzungsrechte, Mitwirkungspflichten

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Wir räumen dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches, nicht abtretbares Nutzungsrecht an der Software ein. Im Falle eines Softwarenutzungsvertrags ist das Nutzungsrecht auf die Vertragslaufzeit beschränkt. Die gewährte Lizenz ist als Named User-Lizenz ausgestaltet.

Seite 1 von 5 / Software + Wartung.bed / 06.2024

Named User ist der Kunde oder ein einzelner Mitarbeiter des Kunden, der namentlich benannt als Nutzungsberechtigter in der Rechteverwaltung der Software registriert wurde und so über eine Benutzer-ID identifizierbar ist.

Named User müssen sich über ihre Benutzer-ID einloggen, um die Software zu installieren und/oder aufzurufen. Bei Erwerb mehrerer Lizenzen ist eine gleichzeitige Nutzung nur in der erworbenen Anzahl der Lizenzen bei ausschließlich diesen Named User möglich. Änderungen der Named User durch den Kunden ist jederzeit erlaubt, müssen jedoch in der Rechteverwaltung hinterlegt werden.

Gruppen oder generische Anmeldungen sind generell als Named User nicht zulässig. Der Kunde darf die Software nur zum Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln. Die Nutzung zum Zwecke der Unterstützung des Geschäftsbetriebs eines Dritten bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Generell untersagt ist, die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren und sie so entgeltlich oder unentgeltlich, zur Verfügung zu stellen.

Im Falle des Outsourcing des ITSM-Bereichs des Kunden an einen Dienstleister, muss im Outsourcing-Vertrag stehen, dass ITSM-Dienstleister die übergehende Software nur für die Vertragserfüllung mit dem auslagernden Kunden verwenden darf, nicht aber für andere Kunden. Ein entsprechender Nachweis ist vom Kunden zu führen, sowie die anfallenden Servicegebühren zu zahlen.

Wir haben zu jeder Zeit das Recht, zu überprüfen, ob ein Named User vom Kunden autorisiert wurde. Der Kunde stimmt weiterhin zu, dass wir elektronisch oder auf andere Weise berechtigt sind, Benutzer-IDs, Geräte-IDs, Seriennummern sowie damit zusammenhängende Informationen zu verlangen oder abzurufen, um eine vertragskonforme Installation, Nutzung und das Aufrufen unserer Leistungen zu überprüfen. Hierzu ist eine Verbindung zum Internet bei jedem Anmelden zwingend erforderlich.

Übernutzung ist jede Nutzung, die über die erteilte Lizenz hinausgeht. Dies schließt insbesondere den Einsatz der Software durch eine höhere Anzahl von Nutzern als vereinbart ein. Der Kunde hat solch eine Übernutzung umgehend mitzuteilen. Weiterhin sind wir in diesem Fall berechtigt, den für die Übernutzung anfallenden Betrag gemäß der jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich geringeren Schaden nachweisen kann. Alle eventuell anhängigen Softwarepflegeverträge werden rückwirkend ab Beginn, mindestens jedoch für ein (1) Jahr ab Feststellung der Übernutzung, nachberechnet.

net. Weitergehende, außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Es darf eine maschinenlesbare Sicherheitskopie angefertigt werden, die den Urhebervermerk sowie sämtliche andere Verweise auf gesetzlich geschützte Rechte, die auch auf dem Original enthalten sind, aufweisen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren. Es ist ferner untersagt, das schriftliche Begleitmaterial zu vervielfältigen oder abgeleitete Werke davon zu erstellen. Untersagt ist auch eine Abgabe der Software in Länder, in die dies durch das D-Export-Kontrollgesetz und dessen nähere Bestimmungen verboten ist.

Der Kunde ist verpflichtet, die Software und Benutzerzgangsdaten durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen.

Sofern Sie ein Upgrade zu einer höherwertigen Version einer bereits bei uns erworbenen Software erwerben, wird Ihnen dieses Upgrade auf der Basis eines Lizenzaus-tauschs zur Verfügung gestellt. Durch die Neulizenzierung und Benutzung des Softwareupgrades entfällt Ihr Recht zur Verwendung und Übertragung der früheren Software-Version, auch ohne, dass wir ausdrücklich die Rück-gabe verlangen.

Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädi-gungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzu-teilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzei-gen.

Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verlet-zung einer Pflicht nach §8 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

#### **4. Softwareservice/Wartung**

4.1 Bei Programmen, für die im Bestellschein/Auftrags-bestätigung ein Preis für den Standardservice vereinbart ist, umfasst der Service die laufende Verbesserung der Pro-gramme in ihrem organisatorischen Aufbau, in dem Pro-grammablauf sowie die Bereitstellung der jeweils auf den neuesten Stand befindlichen Dokumentationen. Verbesserte Programmstände werden im Bedarfsfall in von HOTTGENROTH GmbH festgelegten Zeitabständen ent-wickelt und dem Anwender gegen Erstattung gegebenenfalls entstehender Installations- und Einarbeitungskosten ein-schließlich Reisekosten angeboten:

Der Standard-Service umfasst ferner folgende Betreuung:

- die telefonische Beratung bei der Fehlersuche und bei der Erstellung von Diagnoseunterlagen über die HOTLINE;
- die Unterstützung durch TELESERVICE,
- die Fehlerbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung.

Das Angebot verbesserter Programmstände erfolgt regel-mäßig durch Zusendung von Updates. Ein Update ist der Leistungszuwachs zwischen zwei unmittelbar aufeinander-folgenden Versionen eines Programmes.

HOTTGENROTH GmbH wird den Anwender über die je-weils verfügbaren Programme informieren. Gewartet wird jeweils die letzte Programmversion.

Die Änderungen einzelner Programmbefehle wird dem Anwender mündlich oder schriftlich mitgeteilt, sofern der Anwender in der Lage ist, entsprechende Programmände-rungen, die keine besonderen Fachkenntnisse erfordern, selbst durchzuführen.

Der Anwender ist zur Übernahme eines neuen Programms verpflichtet, es sei denn, dass die Übernahme mit unzumut-baren Nachteilen verbunden ist. Ein unzumutbarer Nachteil liegt beispielsweise vor, wenn eine gegebenenfalls erforder-liche Anpassung der übrigen von HOTTGENROTH GmbH überlassenen Programme technisch nicht möglich ist. Hat der Anwender selbst oder durch Dritte Änderungen oder Erweiterungen in den Programmen vorgenommen, begrün-den derartige Änderungen und Erweiterungen nicht den Einwand eines unzumutbaren Nachteils gegenüber der Übernahmeverpflichtung.

Übernimmt ein Anwender einen neuen Programmstand nicht, obwohl ihm dieser angeboten worden ist, trägt er den HOTTGENROTH GmbH hierdurch gegebenenfalls entste-henden Mehraufwand.

Anspruch auf die Leistungen hat der Anwender nur solange er seinen Verpflichtungen pünktlich nachkommt.

## 5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Preise verstehen sich in € zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar.

5.2 Die Vergütung für die Programmüberlassung wird gemäß den im Bestellschein/Auftragsbestätigung aufgeführten Preisen berechnet.

5.3 Die Grundpauschale für den Softwareservice wird jeweils für ein Kalenderjahr oder für einen gesondert vereinbarten Berechnungszeitraum im voraus berechnet und ist zum Beginn des Berechnungszeitraumes fällig.

HOTTGENROTH GmbH ist berechtigt, die Grundpauschale für den Softwareservice im gleichen Maße und Verhältnis zu ändern, in welchem sich die sie beeinflussenden Kostenfaktoren verändern oder der Funktionsumfang oder die Leistungsfähigkeit der Programme zum Nutzen des Anwenders mit dem Einsatz einer neuen Programmversion erweitert wird.

Die Änderung wird wirksam mit Beginn des 3. Monats nach Ablauf des Monats, in dem die Änderung dem Anwender mitgeteilt wurde und zwar auch dann, wenn die Pauschale im voraus bezahlt ist.

5.4 Neben dem für die Programmüberlassung vereinbarten Preis und sonstigen, nicht im Bestellschein/Auftragsbestätigung festgelegten Leistungen stellt HOTTGENROTH GmbH zu ihren jeweils gültigen Preisen in Rechnung:

- Durchführung von Datensicherungen und Aktualisierung der Kundendaten,
- Arbeiten zum Duplizieren, Übersetzen, Generieren von Programmen,
- Lieferung von Datenträgern,
- Analysieren und Beseitigen von Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung von Programmen oder durch sonst von HOTTGENROTH GmbH nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
- Unterstützung bei der Einführung oder dem Einsatz von Programmen,
- Lieferung neuer Programmversionen,
- Reisekosten (Fahrtkosten und Fahrtzeiten).

5.5 Beanstandungen von Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum HOTTGENROTH GmbH gegenüber schriftlich zu erheben.

5.6 Kommt der Anwender mit seinen Zahlungen in Verzug, kann HOTTGENROTH GmbH Zinsen in Höhe von 4,5% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Das gesetzliche Recht der HOTTGENROTH GmbH zur Kündigung oder Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

5.7 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Anwender aus früheren oder anderen Geschäften ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von HOTTGENROTH GmbH anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 6. Verzug und Unmöglichkeit

6.1 Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, dass der Anwender seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls verlängert sich eine vereinbarte Frist um einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

6.2 Kommt HOTTGENROTH GmbH mit einer Lieferung um mehr als 2 Monate in Verzug, kann der Anwender, wenn er nachweist, dass ihm aus dem Verzug ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung verlangen. Eine etwaige Verzugsentschädigung ist begrenzt auf 1% pro vollendete Woche, insgesamt jedoch auf 20% jeweils bezogen auf die vereinbarte Vergütung des Programms oder des Programmteiles, das infolge nicht rechtzeitiger Überlassung nicht genutzt werden kann.

6.3 Jegliche weiteren Ansprüche des Anwenders in allen Fällen verspäteter Leistung oder Nichterfüllung sind, auch nach Ablauf einer HOTTGENROTH GmbH etwa gesetzten angemessenen Nachfrist ausgeschlossen, soweit nicht eine Haftung gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen besteht.

6.4 Das Recht des Anwenders zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## 7. Gewährleistung

7.1 Dem Anwender ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und dem zugehörigen Material nicht ausgeschlossen werden können.

7.2 HOTTGENROTH GmbH beseitigt eventuelle Programmängel im Rahmen der Gewährleistung. Die Gewährleistung endet 6 Monate nach Programmüberlassung.

Statt einer Fehlerbeseitigung kann HOTTGENROTH GmbH nach ihrer Wahl dem Anwender die Benutzung eines neuen Programmstandes anbieten. Lehnt der Anwender die Übernahme eines neuen Programmstandes ab, obwohl die Übernahme zumutbar wäre, ist HOTTGENROTH GmbH zur Fehlerbeseitigung nicht verpflichtet.

7.3 Kann bei Überprüfung durch HOTTGENROTH GmbH ein Mangel nicht festgestellt werden und ist die Störung von HOTTGENROTH GmbH nicht zu vertreten, trägt die Kosten der Prüfung der Anwender; dies gilt insbesondere bei Störungen, die auf fehlerhaften Programmgebrauch zurückzuführen sind.

7.4 Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Anwender oder in dessen Auftrag von einem Dritten geändert oder erweitert

wurden, es sei denn, der Anwender weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Beruht ein Fehler auf einer solchen Programmänderung oder -erweiterung, ist HOTTGENROTH GmbH zu dessen Beseitigung nicht verpflichtet. Ein HOTTGENROTH GmbH gegebenenfalls aufgrund von derartigen Änderungen oder Erweiterungen entstandener Mehraufwand bei einer Fehlersuche oder Erweiterung ist vom Anwender zu tragen.

7.5 Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von HOTTGENROTH GmbH erfolglos oder bietet HOTTGENROTH GmbH keine fehlerfreie neuere Programmversion an, leben die gesetzlichen Rechte des Anwenders auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf. Macht der Anwender Gewährleistungsansprüche geltend, hat dies keinen Einfluß auf weitere zwischen ihm und HOTTGENROTH GmbH geschlossene Verträge.

7.6 Weitere Ansprüche des Anwenders gegen HOTTGENROTH GmbH sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Geräten selbst entstanden sind, z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten oder Beschädigung von Datenträgern. Dieser Haftungsausschuß gilt in allen Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

## **8. Haftung**

8.1 HOTTGENROTH GmbH übernimmt eine Haftung nur nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederbeschaffung der Sachen bis zu einem Betrag von € 500.000 je Schadensereignis. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfaßt die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

Jede weitere Haftung, insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Abschluß des Vertrages, aus positiver Forderungsverletzung oder unerlaubter Handlung wird ausgeschlossen, es sei denn, auf Seiten von HOTTGENROTH GmbH liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Leitenden Angestellten vor; dieser Haftungsausschuß gilt nicht, wenn es sich um einen Fall arglistiger Täuschung oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft handelt oder wenn seitens HOTTGENROTH GmbH eine für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbare Pflicht verletzt wurde. Eine etwaige Haftung für Vertragsverletzungen ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren und nicht vom Anwender beherrschbaren Schadens beschränkt.

8.2 Vorstehende Regelung gilt auch für Schäden im Rahmen der Fehlerbeseitigung oder Austausches gemäß vorstehender Ziffer 7.

8.3 Soweit die Haftung von HOTTGENROTH GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Personen, die für HOTTGENROTH

GmbH als Arbeiter, Angestellte, freie Mitarbeiter, Handelsvertreter, Subunternehmer oder in sonstiger Weise tätig werden.

8.4 Eventuelle Ansprüche des Anwenders gegenüber HOTTGENROTH GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8.5 Der Anwender stellt HOTTGENROTH GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

## **9. Vertragsdauer**

9.1 Der Vertrag wird mit Unterzeichnung von Bestellschein/Auftragsbestätigung wirksam und gilt, solange eine dem Anwender im Rahmen dieses Vertrages gewährte Programm Lizenz besteht.

9.2 Der Anwender kann eine einzelne Programmlizenz, für die eine monatliche Gebühr vereinbart ist, nach Ablauf der Mindestlaufzeit jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Mindestlaufzeit beträgt 24 Monate.

Sofern die zugehörige Zentraleinheit von HOTTGENROTH GmbH gemietet ist, kann das Programm nur zusammen mit dem Mietvertrag nach Maßgabe der mietvertraglichen Vereinbarung gekündigt werden. Die Kündigung einer Programmlizenz erstreckt sich auch auf das zugehörige Dokumentationsmaterial. Die Kündigung einer Programmlizenz gilt im Zweifel nicht als Kündigung des ganzen Vertrages. Die Kündigung einer Programmlizenz, für die eine Einmalgebühr entrichtet worden ist, kann nur hinsichtlich des Software-service im Sinne der Ziffer 4 dieser Bedingungen erfolgen.

9.3 Der Software-service-Vertrag beginnt mit dem im Bestellschein/Auftragsbestätigung genannten Datum. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist beiderseits durch Einschreiben kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ablauf von zwei vollen Kalenderjahren, für die die Gebühr zu zahlen ist (Mindestlaufzeit).

9.4 Bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen durch einen der beiden Vertragspartner kann der andere durch eingeschriebenen Brief Vertragserfüllung binnen angemessener Frist verlangen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist nach Ablauf der Nachfrist gekündigt werden, sofern eine Kündigung zuvor schriftlich angekündigt worden war. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere vor, wenn gegen die Verpflichtung gemäß Ziffer 3 dieser Bedingungen verstoßen wird.

9.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.6 Bei einer Erhöhung der Gebühr um mehr als 7,5% innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Gebührensatzung ist der Anwender berechtigt, den Vertrag unter

Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Gebührenerhöhung zu kündigen.

ches gilt für den Fall, dass diese Bedingungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen.

## **10. Ausführbestimmungen**

Beabsichtigt der Anwender, soweit er hierzu berechtigt ist, von HOTTGENROTH GmbH gelieferte Programme zu exportieren, hat er die Ausführbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der USA zu befolgen. Bei einem Export von Programmen wird der Anwender den Erwerber verpflichten, seinerseits die vorgenannten Ausführbestimmungen zu beachten.

Der Anwender wird HOTTGENROTH GmbH gegebenenfalls alle Informationen und Erklärungen zur Verfügung stellen, die HOTTGENROTH GmbH ihrerseits zur Erfüllung inländischer und US-amerikanischer Ausführbestimmungen benötigt.

## **11. Allgemeines**

11.1 Der Anwender ist damit einverstanden, dass von HOTTGENROTH GmbH personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert oder verarbeitet werden dürfen, soweit dies im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zweckmäßig ist.

11.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Käufer bedürfen der schriftlichen Zustimmung von HOTTGENROTH GmbH. HOTTGENROTH GmbH ihrerseits ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere zu übertragen. HOTTGENROTH GmbH übernimmt im Falle der Übertragung ihrer Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte dem Käufer gegenüber die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten.

11.3 Diese Bedingungen sind für die Geschäftsbeziehung ausschließlich verbindlich; sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn HOTTGENROTH GmbH im Einzelfall nicht auf sie Bezug nimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn HOTTGENROTH GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

11.4 Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen sowie Nebenabreden und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von HOTTGENROTH GmbH. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

11.5 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vor, wird als Gerichtsstand Münster (Westfalen) vereinbart.

11.6 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. HOTTGENROTH GmbH und der Käufer sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Gle-